



Genossame
Siebnen

Aufnahmebedingungen

Voraussetzungen der Mitgliedschaft gemäss Statuten

- Gesuchsteller
- a) stammt unmittelbar von einem jemals im Mitgliederregister eingetragenen, mitverwaltungsberechtigten Mitglied der Genossame Siebnen ab (Vater oder Mutter).
 - b) besitzt das Schweizerbürgerrecht.
 - c) muss bis zum 31. Dezember des Anmeldejahres das 25. Altersjahr erfüllt haben.
 - d) hat den Wohnsitz im Genossenkreis der Genossame Siebnen.
-

Massgeblich für die Abstammung ist der Nachweis eines Kindsverhältnisses im Sinne von Art. 252 ZGB.

- 1. zu einem lebenden oder verstorbenen Mitglied der Genossame Siebnen (Vater oder Mutter) oder
 - 2. zur Person, die zufolge Nichterreichen des massgeblichen Alters noch nicht in die Genossame Siebnen aufgenommen werden konnte, im Übrigen aber die Voraussetzungen für die Aufnahme zum Zeitpunkt ihres Todes erfüllt hätte.
-

Das Aufnahmegesuch muss vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllt und zusammen mit dem Geburtsschein / Familienausweis, der Wohnsitzbestätigung und einem Passfoto an nachfolgende Adresse eingereicht werden:

Genossame Siebnen
Verwaltung
Glernerstrasse 70
8854 Siebnen

Die Bearbeitungsgebühr beträgt für Neuanmeldungen CHF 100.-- und für Wiederanmeldungen CHF 50.--.

Beim Erfüllen der Voraussetzungen, stellt Ihnen das Kassieramt die Bearbeitungsgebühr in Rechnung. Die Gebühr muss bis zum 31. Dezember beglichen sein, damit der Genossenrat den Gesuchsteller per 01. Januar des Folgejahres ins Mitgliederregister aufnehmen kann.

Freundliche Grüsse

Genossame Siebnen